

**B u n d e s r a t**  
Direktorin

Berlin, den 19. April 2018

**Erläuterungen**  
**zur**  
**Tagesordnung**

der 967. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 27. April 2018, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des <b>Regelbedarfsermittlungsgesetzes</b> und des Bundeskindergeldgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg, Rheinland-Pfalz Drucksache 83/18 Drucksache 83/1/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - FJ - FS - - Fz - K -
	1
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Asylgesetzes</b> zur <b>Verfahrensbeschleunigung</b> durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen Drucksache 51/18 Drucksache 51/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - R -
	2

3.

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungs-  
förderungsgesetzes** (BAföGÄndG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,  
Bremen  
Drucksache 84/18  
Drucksache 84/1/18  
Ausschussbeteiligung

- K - AIS - FS -  
- Fz - G - Wo -

3a

b) Entschließung des Bundesrates zu weiteren Verbesserungen im  
Ausbildungsförderungsrecht - Änderung des  
**Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (BAföG)

Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,  
Bremen, Thüringen  
Drucksache 85/18  
Drucksache 85/1/18  
Ausschussbeteiligung

- K - AIS - FJ -  
- FS - Fz - G -  
- Wo -

3b

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Drucksache 203/10  
Drucksache 114/18  
Ausschussbeteiligung

- R - In -

4

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
**Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,  
Hamburg, Thüringen und Bremen
- Geschäftsordnungsantrag des Landes  
Berlin  
Drucksache 761/17 (neu)  
Drucksache 115/18  
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - G - 5
6. Entschließung des Bundesrates: "**Gebührenfreiheit für Aufstiegsfortbildungen** voranbringen"
- Antrag des Landes Niedersachsen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 111/18 (neu)
- 6
7. Entschließung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch **Abbiegeassistenzsysteme**
- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg,  
Bremen, Hessen, Thüringen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 110/18
- 7

	<u>Seite</u>
8. Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur <b>optimalen Auslastung bestehender Stromnetze</b>	
Antrag des Landes Hessen Drucksache 77/18 Drucksache 77/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - Wo - 8
9. Entschließung des Bundesrates zum Thema <b>Ausländische Investitionen</b> - Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56 Außenwirtschaftsverordnung	
Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 78/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 9
10. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung <b>befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht</b> und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den <b>barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 86/18 Drucksache 86/1/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - FS - K - 10
11. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die <b>elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts</b> der Europäischen Union	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 59/18 Ausschussbeteiligung	- EU - R - 11

12.

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die **Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen** (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226 COM(2017) 793 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 45/18  
zu Drucksache 45/18  
Drucksache 45/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R - 12a und b

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die **Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen** (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) COM(2017) 794 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 46/18  
zu Drucksache 46/18  
Drucksache 45/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R - 12a und b

13.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Bewertung von Gesundheitstechnologien** und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU COM(2018) 51 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 34/18  
zu Drucksache 34/18  
Drucksache 34/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - G -  
- K - Wi -

13

14.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch</b> (Neufassung) COM(2017) 753 final; Ratsdok. 5846/18	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 32/18 zu Drucksache 32/18 Drucksache 32/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - R - U - Wo -	14
15.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Festsetzung von Emissionsnormen</b> für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung) COM(2017) 676 final; Ratsdok. 14217/17	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 28/18 zu Drucksache 28/18 Drucksache 28/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - G - U - - Vk - Wi -	15
16.	Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative " <b>Verbot von Glyphosat</b> und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden" C(2017) 8414 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 763/17 Drucksache 107/18 zu Drucksache 107/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - U -	16



17. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
FinTech-Aktionsplan - Für einen **wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor**  
COM(2018) 109 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 70/18  
Drucksache 70/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -  
- Wi -
- 17
18. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
Aktionsplan - **Finanzierung nachhaltigen Wachstums**  
COM(2018) 97 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 67/18  
Drucksache 67/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -  
- U - Wi -
- 18
19. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Europäische Crowdfunding-Dienstleister** für Unternehmen  
COM(2018) 113 final; Ratsdok. 7049/18
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 69/18  
zu Drucksache 69/18  
Drucksache 69/1/18  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -  
- R - Wi -
- 19

20.

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die **Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz**  
COM(2018) 147 final; Ratsdok. 7419/18

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 94/18  
zu Drucksache 94/18  
Drucksache 94/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 20a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer **Digitalsteuer** auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen  
COM(2018) 148 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 97/18  
zu Drucksache 97/18  
Drucksache 94/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi - 20b

21.

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **persistente organische Schadstoffe** (Neufassung)  
COM(2018) 144 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 95/18  
zu Drucksache 95/18  
Drucksache 95/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - G -  
- U - Wi -

21

22.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von <b>Harmonisierungsrechtsvorschriften</b> der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 771/17 <sup>1</sup> zu Drucksache 771/17(neu2) Drucksache 106/18 Ausschussbeteiligung		- EU - AIS - AV - - G - U - Vk - - Wi - Wo -
			22
23.	Verordnung über den <b>Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen</b> im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 55/18 Ausschussbeteiligung		- U - G - In -
			23

---

<sup>1</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und U.

			<u>Seite</u>
24.	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des <b>ATP-Übereinkommens</b> )	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 66/18 Ausschussbeteiligung	- Vk -  24
25.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über <b>technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen</b> auf der Straße	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 88/18 Drucksache 88/1/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - AV - In - - U -  25
26.	Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Fahrerlaubnis-Verordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 90/18 Drucksache 90/1/18 Ausschussbeteiligung	- Vk - G -  26
27.	Vierte Verordnung zur Änderung der <b>Makler- und Bauträgerverordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 93/18 Drucksache 93/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi -  27

28.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Themenbezogene Benennung auf Kommissions- und Ratsebene für den **Bereich Trinkwasser-Richtlinie**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 82/18  
Drucksache 82/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - G -

28a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Komitee zur Richtlinie 2005/36/EG über die **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 101/18  
Drucksache 101/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - G -

28b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe "Internal Market Information System (IMI) im **Bereich der Berufsanerkennungsrichtlinie**" (Richtlinie 2005/36/EG)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 102/18  
Drucksache 102/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - G -

28c

	<u>Seite</u>
29. <b>Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b></b>	
gemäß § 5 BEGTPG Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 104/18	29
30. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
Drucksache 92/18 Ausschussbeteiligung	30

## **TOP 1:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg, Rheinland-Pfalz -**

Drucksache: 83/18

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Existenzsicherung Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen.

Zu den Leistungen gehört unter anderem ein Zuschuss zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten den ausgewiesenen Eigenanteil an der Mittagsverpflegung nicht entrichten, werden regelmäßig Kinder und Jugendliche von der Gemeinschaftsverpflegung ausgeschlossen.

Die Kinder und Jugendlichen empfinden - so die antragstellenden Länder - diesen Ausschluss als reale Ausgrenzung und insofern als stigmatisierend.

Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sei ein wesentliches Element der sozialen Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Solange der Eigenanteil dazu führe, dass Kinder und Jugendliche nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnähmen, fehle es insbesondere bei diesen Kindern und Jugendlichen an der Integration in die Gemeinschaft.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Eigenanteils für anspruchsberechtigte Familien werde - so die Begründung zum Gesetzentwurf - eine wesentliche Hürde für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an der Gemeinschaftsverpflegung beseitigt.

Die individuellen Abrechnungen durch die Essensanbieter sowie bei der getrennten Erstattung nach den unterschiedlichen Vorschriften (§ 34 Absatz 6 Satz 1 SGB XII und § 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II) erzeugten - so der Gesetzesantrag - einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den eingenommen Beträgen stünde.

Die Vorlage beinhaltet die Änderung der entsprechenden Vorschriften des Regelbedarfsergänzungsgesetzes, des SGB II, des SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes und damit die Streichung des Eigenanteils von einem Euro der Erziehungsberechtigten zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen die unveränderte Einbringung in den Deutschen Bundestag.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 83/1/18** zu entnehmen.



## TOP 2:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln**

**- Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen -**

Drucksache: 51/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verfolgen die antragstellenden Länder das Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen und zu vereinheitlichen, indem die Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln im Asylprozess erweitert wird. Die obergerichtliche Klärung fallübergreifender Tatsachen- und Rechtsfragen sei dringend notwendig.

Zum einen ist daher vorgesehen, dass die Verwaltungsgerichte in „Hauptsacheverfahren“ künftig die Berufung zum Oberverwaltungsgericht zulassen können sollen, wenn

- eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung sei oder
- ein Urteil von obergerichtlicher beziehungsweise oberstgerichtlicher Rechtsprechung abweiche und auf dieser Abweichung beruhe.

Hierdurch sollen insbesondere generelle, fallübergreifende Tatsachenfragen – wie die nach der allgemeinen Gefahrenlage in einem bestimmten Zielstaat, in den abgeschoben werden soll – geklärt werden können.

Zum anderen soll in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zugelassen werden können, sofern der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme. Mit dieser Regelung sei vor allem bei den sogenannten Dublin-Verfahren, die nahezu ausschließlich im Eilverfahren entschieden würden, auf Dauer eine Beschleunigung zu erwarten. In diesen Eilverfahren seien obergerichtliche Leitentscheidungen, insbesondere bei der Frage, ob in einem europäischen Staat systemische Mängel im

Asylverfahren herrschten und somit die Überstellung in diesen Staat generell oder für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen sei, besonders wichtig.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Als Beauftragter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen wird Herr Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) vorgeschlagen.

Im **Rechtsausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 51/1/18 verwiesen.

## TOP 3a:

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG)**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen -**

Drucksache: 84/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Aus Sicht der antragstellenden Länder reichen die Wohnbedarfsbestandteile des BAföG nicht mehr aus. Die Mieten für kleine Wohnungen und WG-Zimmer seien deutlich gestiegen, gleichzeitig hätten sich regionale Mietunterschiede verstärkt. Während die meisten Auszubildenden Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II hätten, wäre dieser Weg für Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen gesetzlich verwehrt.

Mit dem Änderungsgesetz soll eine Verbesserung der finanziellen Situation der nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden erreicht werden. Unter anderem soll der pauschale Wohnbedarf von 250 Euro auf 300 Euro angehoben werden, der nachweisabhängige Zusatzbedarf von bis zu 100 Euro und die gesonderte Berücksichtigung von Heizkosten, die nicht über die Miete abgedeckt sind, wieder eingeführt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Kulturausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Kulturausschuss** schlägt ferner dem Bundesrat vor,

Herrn Regierenden Bürgermeister Michael Müller (Berlin)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzesentwurfes im deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

---

**TOP 3b:**

---

**Entschließung des Bundesrates zu weiteren Verbesserungen im  
Ausbildungsförderungsrecht - Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen -**

Drucksache: 85/18

I. Zum Inhalt der Entschließung

Die beantragenden Länder halten zur Verbesserung der Chancengleichheit und der weiteren Sicherung von Bildungsgerechtigkeit deutliche und schnelle Änderungen beim BAföG für erforderlich. Mit der Initiative soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bestehende Problemlagen und Verbesserungsvorschläge gemeinsam mit den Ländern zeitnah zu erörtern und auf den Weg zu bringen. Im Einzelnen werden die Anhebung und automatische Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen, die Wiedereinführung eines nachweisabhängigen Wohnbedarfszuschlages, die Abschaffung der Altersgrenze oder wenigstens die Beseitigung der Restriktion für bedürftig gewordene Auszubildende, die Aufnahme des Tatbestandes der Pflege naher Angehöriger und die Berücksichtigung von Orientierungsstudien nach der Hochschulreife und vor dem Eintritt in einen grundständigen Studiengang im Förderungsrecht angeregt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Kulturausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung um die

- Überprüfung der Förderungshöchstdauer vor dem Hintergrund der tatsächlichen Studienzeit

- Prüfung der Aufnahme der Tatbestände „ehrenamtliches Engagement“ und „chronische Erkrankung“ in den Katalog berücksichtigungspflichtiger Gründe für die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus
  - Prüfung der Öffnung des BAföG für Teilzeitstudierende und -auszubildende
  - Prüfung der BAföG-Anspruchsvoraussetzungen
- zu ergänzen.

Der **Gesundheitsausschuss** der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat die EntschlieÙung zu fassen.

---

**TOP 4:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches  
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 203/10

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll ein neuer Straftatbestand der Vollzugsgefährdung (§ 122 StGB) eingeführt werden. Danach soll sich strafbar machen, wer einem Gefangenen eine Waffe, ein gefährliches Werkzeug oder einen anderen Gegenstand verschafft, der geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung im Strafvollzug zu beeinträchtigen oder zu stören. Hierzu sollen zum Beispiel auch Mobiltelefone oder Bargeld zählen. Das Strafmaß soll Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu drei Jahren betragen. Ein besonders schwerer Fall soll vorliegen, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern beziehungsweise zu schädigen oder die Tat als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht.

Hintergrund ist nach Auffassung des antragstellenden Landes, dass durch die Einbringung der vorgenannten Gegenstände im Strafvollzug regelrechte Wirtschaftskreisläufe entstehen könnten, die zu Machtstrukturen, Abhängigkeiten und Verpflichtungen unter den Gefangenen führen und die Sicherheit in den Vollzugsanstalten gefährden würden. Hinzu komme, dass diese Gegenstände oft von Vollzugsbediensteten gegen Entgelt in die Anstalten eingeschleust würden und diese damit in gravierender Weise ihre Dienstpflichten verletzen. Dieser Entwicklung soll mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage war bereits im Jahr 2010 Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen. Der federführende Rechtsausschuss hatte seinerzeit seine Beratungen bis zum Wiederaufruf vertagt, hat diese nunmehr aber nach beantragter Wiederaufnahme abgeschlossen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



---

**TOP 5:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der  
Schwangerschaft)**

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und  
Bremen -**

Drucksache: 761/17 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) vor, der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verbietet, wovon auch die sachliche Information über einen straffreien Schwangerschaftsabbruch fällt. Nach Ansicht der antragstellenden Länder ist die Vorschrift entbehrlich.

Die Strafvorschrift des § 219a StGB, Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, wolle verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ dargestellt und kommerzialisiert wird. Echte oder als Information getarnte Werbung soll untersagt werden. Die Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen sei jedoch nicht mehr zeitgemäß. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche sei 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden. Die Vorschrift des § 219a StGB widerspreche den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Schwangere sollten durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, wie und bei welcher Ärztin oder bei welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen. Zugleich dürften Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkämen. Überdies sei nicht einzusehen, dass über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des §§ 218 ff. StGB straffrei seien, nicht auch rechtmäßig informiert werden dürfe. Zudem erscheine

der vorhandene Schutz ausreichend: Von dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen nach § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sei auch Werbung erfasst, die gegen die Menschenwürde verstoße. Überdies untersage § 27 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte berufswidrige Werbung, das heiße insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Sachliche berufsbezogene Informationen seien jedoch gestattet.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage wurde in der 963. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Während die mitberatenden Ausschüsse ihre Beratungen zu der Vorlage bereits abgeschlossen haben, hat der federführende Rechtsausschuss seine Beratungen zu der Vorlage bis zum Wiederaufruf vertagt. Das Land Berlin hat nunmehr beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 967. Sitzung des Bundesrates am 27. April 2018 zu setzen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der **federführende Rechtsausschuss** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

## **TOP 6:**

---

### **Entschließung des Bundesrates: "Gebührenfreiheit für Aufstiegsfortbildungen voranbringen"**

**- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 111/18 (neu)

#### I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Initiative soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, die Befreiung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren im Rahmen der anstehenden Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) umzusetzen. Weiter soll die Bundesregierung prüfen, ob der bisherige Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern (78:22) beim AFBG an die Regelungen für das BAföG angepasst werden kann.

Der Bundesrat soll die positive Entwicklung des AFBG begrüßen und die im Koalitionsvertragsentwurf des Bundes formulierte Absicht unterstützen, mit einer weiteren Gesetzesnovelle die Förderbedingungen des AFBG auszubauen,.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Die Entschließung soll in der 967. Sitzung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.



## **TOP 7:**

---

### **Entschießung des Bundesrates - Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch Abbiegeassistenzsysteme - Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen -**

Drucksache: 110/18

Mit der Entschießung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, sich gegenüber der EU-Kommission und der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass in den Typengenehmigungsvorschriften schnellstmöglich sicherheitswirksame Abbiegeassistenzsysteme nach dem Stand der Technik bei Nutzfahrzeugen ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht verpflichtend vorgeschrieben werden und dass eine Nachrüstpflicht für diese Nutzfahrzeuge eingeführt wird.

Zudem soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, die Investitionen in Abbiegeassistenzsysteme, z. B. im Rahmen des De-Minimis-Programms, verstärkt zu fördern und sich gegenüber Versicherern dafür einzusetzen, dass Rabatte für Nutzfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen gewährt werden, um die Marktdurchdringung dieser Systeme zu verbessern.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Die Vorlage soll in der Plenarsitzung am 27. April 2018 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.



---

**TOP 8:**

---

**Entschießung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 77/18

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Entschließungsantrag möchte Hessen die Bundesregierung auffordern, gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich geeignete Trassen für den verstärkten Einsatz von Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturleiterseilen zu identifizieren, um so die Übertragungskapazität bestehender Stromleitungen kurzfristig signifikant zu erhöhen.

Hintergrund ist, dass sich mit der zunehmenden Integration von Erneuerbaren Energien die Anforderungen an den Betrieb und bedarfsgerechten Ausbau des Übertragungsnetzes massiv verändern. Während die historisch gewachsene Netzstruktur bislang vor allem auf der Einspeisung zentraler Großkraftwerke beruhte, kommt es mit dem flächigen Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu einer Verlagerung der Erzeugungsschwerpunkte. Der zügige Ausbau des Übertragungsnetzes ist somit eine wichtige Voraussetzung für den großräumigen Austausch zwischen Erzeugungs- und Laststandorten und die weitere Integration von Erneuerbaren Energien.

Die Realisierung der im Bundesbedarfsplan verankerten Netzausbauvorhaben wird nach Darstellung Hessens allerdings noch weitere Zeit in Anspruch nehmen; insbesondere mit der Inbetriebnahme der großen Gleichstromleitungen wie SuedLink sei nicht vor dem Jahr 2025 zu rechnen. Damit steht aus Sicht des antragstellenden Landes zu erwarten, dass sich die bereits bestehenden Engpässe im Übertragungsnetz und die Kostendynamik der netzstabilisierenden Eingriffe (Abregelungen von EE-Anlagen und Redispatch) weiter verschärfen werden.

Um einen weiteren Anstieg der Netzstabilisierungskosten zu begrenzen und die weitere Integration von Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, sollten die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich sämtliche, kurzfristig wirksamen Maßnahmen ergreifen, um die bestehenden Übertragungsnetze optimal zu betreiben bzw. auszulasten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit einigen Änderungen zu fassen.

So möchten der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss in dem EntschlieÙungstext darauf hinweisen, dass ein weiteres zu prüfendes Instrument auch das – z. B. in Schleswig-Holstein auf der 110 kV-Netzebene bereits erfolgreich eingeführte – Auslastungsmonitoring sei. Mit der intelligenten Auslastung der statischen Reservekapazitäten in den Stromtrassen könne die Übertragungskapazität von identifizierten engpassbildenden Teilstrecken, unabhängig von den Wetterbedingungen, um bis zu 50 Prozent erhöht werden, ohne dabei die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu gefährden. Die Übertragung dieses digitalen intelligenten Steuerungsinstruments auf die Ebene der Übertragungsnetze könne durch Umstellung auf den netzdynamischen (n-1)-Betrieb kurzfristig einen erheblichen Beitrag zur Engpassbewältigung leisten.

Der Umweltausschuss und der Wohnungsbauausschuss möchten die Bundesregierung auch bitten, schnellstmöglich eine technologieoffene und vom Volumen her angemessene Ausschreibung zuschaltbarer Lasten einzuführen.

Beide Ausschüsse möchten in der EntschlieÙung zudem verdeutlichen, dass auch inflexible Kraftwerke zu steigenden Kosten beim Engpassmanagement führen und den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien beeinträchtigen können. Daher müsse durch die Bundesregierung auch sichergestellt werden, dass konventionelle Kraftwerke ihre Einspeisung in Engpasssituationen auf das für die Netzstabilität erforderliche Maß („must-run“) reduzieren.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 77/1/18** zu entnehmen.



## **TOP 9:**

---

### **Entschließung des Bundesrates zum Thema Ausländische Investitionen - Absenkung der Eingriffsschwelle in § 56 Außenwirtschaftsverordnung**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 78/18

#### **I. Zum Inhalt**

Mit dem Entschließungsantrag möchte Bayern die Bundesregierung auffordern, die Höhe der Eingriffsschwelle gemäß § 56 der Außenwirtschaftsverordnung, ab der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Prüfung einer ausländischen Direktinvestition vornehmen darf, abzusenken.

Bisher darf die Prüfung einer ausländischen Direktinvestition zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nur dann erfolgen, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen nach dem Erwerb 25 Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschreitet. In Zukunft soll diese Eingriffsschwelle auf 10 Prozent abgesenkt werden, da schon ab dieser Größenordnung von einer „strategischen Direktinvestition“ mit relevanten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen ausgegangen werden könne. Im Spezialfall der kritischen Infrastrukturen (insbesondere im Energie-, IT- und Netzbereich) soll wegen der besonderen Relevanz dieser Investitionen für die Sicherheit oder Ordnung in Deutschland zudem ohne eine konkrete Eingriffsschwelle jedwede Beteiligung überprüft werden dürfen.

Zum Hintergrund der Entschließung führt das antragstellende Land aus, dass die Übernahmen deutscher Unternehmen durch ausländische Investoren derzeit eine neue Dimension erreichten. Umfang und Anzahl seien deutlich gestiegen und Unternehmen aus Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft versuchten in letzter Zeit bewusst, nicht nur industrielle Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien der Zukunft aufzukaufen und auf diesen Feldern eine Vormacht-

stellung aufzubauen, sondern sich auch gezielt in Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastrukturen einzukaufen. Gleichwohl betont Bayern, dass offene Märkte, freier Güter- und Kapitalverkehr, wechselseitige Investitionen, internationale Firmenzusammenschlüsse und Beteiligungen an Unternehmen zentrale Bestandteile des globalen Wirtschaftsgefüges seien und blieben und gerade Deutschland als hochtechnologische Industrie- und Exportnation davon profitiere.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

---

**TOP 10:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**

Drucksache: 86/18

Das Arbeitsförderungsrecht enthält eine Reihe von befristeten Regelungen, deren Gültigkeit verlängert werden sollen, damit die Maßnahmen auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Maßnahmen der Assitierten Ausbildung (§ 130 SGB III) können laut derzeit geltendem Recht noch bis zum 30. September 2018 beginnen. Damit steht das Instrument, das auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt, letztmals für das im Sommer 2018 beginnende Ausbildungsjahr zur Verfügung. Um breitere Erkenntnisse über die Wirkung der Assitierten Ausbildung gewinnen und auf dieser Grundlage dauerhaft über die Zukunft des befristeten Instruments beraten und entscheiden zu können, soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und dem Integrationsgesetz wurde der Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (§§ 131, 132 SGB III) für Personen ausgeweitet, denen der Aufenthalt in Deutschland gestattet worden ist und die eine gute Bleibeperspektive haben. Dies gilt zum Teil auch für Geduldete und für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Diese Ausweitung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die zukünftige Ausgestaltung des Zugangs dieser Personengruppen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung befindet sich in einer breiten politischen Diskussion. Für die Beratungen und die Umsetzungen ihrer Ergebnisse soll hinreichend Zeit bestehen.

Die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld im Gerüstbauerhandwerk (§ 133 SGB III) ist zurzeit bis zum 31. März 2018 befristet. Ohne eine Verlängerung würde die Regelung in der nächsten Schlechtwetterzeit ab Herbst 2018 nicht mehr gelten. Das bisherige spezifische System der Winterbauförderung im Gerüstbau soll unter Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge in das gesetzliche Regelsystem des Saisonkurzarbeitergeldes überführt werden.

Bei der Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt es zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltes, da die Länder für das letzte Quartal überjährig Mittel abrufen können. Durch eine Änderung des § 46a Absatz 3 Satz 2 SGB XII soll sichergestellt werden, dass in jedem Haushaltsjahr Erstattungen für vier vollständige Quartale abgerufen werden.

Bei der Anwendung der Erstattungsregelung des § 136 SGB XII im Jahr 2017 hat sich gezeigt, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Meldezeitraums und dem Meldetermin für eine vollständige Erfassung der in die Erstattung eingehenden Bezieherinnen und Bezieher eines Barbetrags nach § 27b Absatz 2 SGB XII zu knapp bemessen ist. In manchen Ländern konnten die Barbetragsbezieherinnen und Barbetragsbezieher im letzten Monat des Meldezeitraums (Juni 2017) deshalb nicht mehr oder nicht mehr vollständig für die Meldung erfasst werden, die bis zum Ablauf der 35. Kalenderwoche (letzte Augustwoche 2017) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abzugeben ist. Dies hatte zur Folge, dass nicht alle für die Berechnung der Höhe des an das jeweilige Land zu zahlenden Erstattungsbetrags zu berücksichtigenden Personen statistisch erfasst werden konnten.

Die EU hat am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Zweck der Richtlinie ist es, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich sind. Daher sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen sollen Markthindernisse im EU-Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür sind die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte (Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.0). Diese Empfehlungen legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen,

damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind. Die Umsetzung in nationales Recht ist binnen 21 Monaten, also bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Darin wird die Verlängerung der Regelungen über die assistierte Ausbildung um zwei Jahre begrüßt. Darüber hinaus werden weitere Verbesserungen vorgeschlagen.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Barrierefreiheit von Internetseiten im Behindertengleichstellungsgesetz wird zu der Einrichtung und Arbeitsweise der neu zu schaffenden Überwachungsstelle Stellung genommen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 86/1/18** zu entnehmen.



---

**TOP 11:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union**

Drucksache: 59/18

Die Kommission hat am 23. Februar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der EU vorgelegt. Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU dem Vorschlag für die vorgenannte Verordnung zustimmen darf.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 wird das Amtsblatt ausschließlich elektronisch veröffentlicht und, um Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit zu gewährleisten, momentan mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die gemäß der Richtlinie 1999/93/EG auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde, versehen. Die Richtlinie 1999/93/EG wurde zum 1. Juli 2016 durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG abgelöst. Durch die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 sollen zum einen die Anforderungen an die Authentifizierung mittels elektronischer Signatur an die Terminologie der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 angepasst und zum anderen die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels als alternative Form der Authentifizierung des Amtsblatts der EU zugelassen werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Verordnungsvorschlag im Rat der EU zuzustimmen. Der Vorschlag der Kommission ist auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes darf der deutsche Vertreter im Rat der EU dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem ein entsprechendes Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 12a und b:**

---

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226 COM(2017) 793 final**

Drucksache: 45/18 und zu 45/18

in Verbindung mit

- b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) COM(2017) 794 final**

Drucksache: 46/18 und zu 46/18

Ziel der vorliegenden Verordnungsvorschläge ist es, durch Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen in den Bereichen „Grenzen und Visa“ (BR-Drucksache 45/18) sowie „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration“ (BR-Drucksache 46/18) zur Verbesserung des Grenzmanagements, zur Verhütung und Bekämpfung von irregulärer Migration und zur Sicherheit in der EU und in den Mitgliedstaaten beizutragen. Dies soll insbesondere durch die korrekte Identifizierung von Personen und die Aufdeckung von Identitätsmissbrauch bei gleichzeitiger Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse erreicht werden.

Die Verordnungsvorschläge haben die Schaffung von Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen in den oben genannten Bereichen zum Gegenstand. Sie enthalten neben gemeinsamen Vorschriften, die für beide der oben genannten Bereiche gelten sollen, spezielle Vorschriften für die EU-Informationssysteme EES, VIS, ETIAS und SIS in dem Bereich „Grenze und Visa“ (BR-Drucksache 45/18) sowie spezielle Vorschriften für die EU-Informationssysteme Eurodac, SIS und ECRIS-TCN und für Daten von Europol in dem Bereich „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration“ (BR-Drucksache 46/18).

Die Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen in den oben genannten Bereichen soll durch vier Interoperabilitätskomponenten erreicht werden:

- „European Search Portal“, das unter anderem eine schnelle und effiziente Abfrage von EU-Informationssystemen, Daten von Europol sowie Datenbanken von Interpol ermöglichen soll;
- „Shared Biometric Matching Service“, das den Abgleich biometrischer Templates durchführen soll;
- „Common Identity Repository“, in das bestimmte alphanumerische und biometrische Daten aus den zugrundeliegenden Basissystemen verlagert werden sollen. Es soll der Identifizierung von Personen dienen und im Bereich terroristischer und schwerer Kriminalität die Abfrage ermöglichen, in welchem der beteiligten Einzelsysteme Informationen zu einer bestimmten Person vorhanden sind, die dann nach den bestehenden Zugriffsregelungen der Einzelsysteme gegebenenfalls abrufbar wären (sogenannte „Two-Step- Approach“);
- „Multiple-identity Detector“, mit dem unter anderem Mehrfach-Identitäten erkannt werden sollen.

Ergänzend soll ein „Central repository for reporting and statistics“ zur Erstellung von Berichten und Statistiken eingerichtet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 45/1/18** ersichtlich.

## **TOP 13:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU**

**COM(2018) 51 final**

Drucksache: 34/18 und zu 34/18

Durch die vorgeschlagene Verordnung sollen harmonisierte Regeln für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie Organisations- und Verfahrensvorschriften für die Kooperation im Bereich der Medizintechnik-Folgeabschätzungen („Health Technology Assessment“ (HTA)) auf EU-Ebene festgelegt werden.

Die Kommission strebt mit dem Vorschlag eine vollständige Harmonisierung im Bereich HTA für alle neuen Arzneimittel und bestimmte Medizinprodukte an. Mit dem Verordnungsvorschlag soll Problemen (wie zum Beispiel Hindernisse und Verzerrungen beim Marktzugang oder Doppelarbeit für einzelstaatliche HTA-Stellen) begegnet werden, die sich durch eine Fortführung der bisherigen projektbasierten freiwilligen Zusammenarbeit im HTA-Bereich auf EU-Ebene nicht hinreichend ausräumen lassen.

Die Mitarbeit an den gemeinsamen Bewertungen, die in Form von Berichten erstellt werden, sowie die anschließende Verwendung dieser Berichte als Grundlage für nationale Entscheidungen über Preisbildung und Erstattung sollen verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten sollen in den genannten Bereichen keine eigenen Bewertungen durchführen dürfen. Es sind vier Säulen der Zusammenarbeit vorgesehen:

- gemeinsame klinische Bewertung („joint clinical assessment“),
- gemeinsame wissenschaftliche Beratung („joint scientific consultations“) von Arzneimittel- beziehungsweise Medizinprodukteherstellern,

- Identifikation von kommenden Gesundheitstechnologien („horizon scanning“) und
- freiwillige Zusammenarbeit („voluntary cooperation“) in Bereichen, die nicht harmonisiert werden sollen (zum Beispiel klinische Bewertung von anderen Gesundheitstechnologien als Arzneimittel und Medizinprodukte sowie nicht-klinische Bewertungen von Gesundheitstechnologien).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 34/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 14:**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)****COM(2017) 753 final; Ratsdok. 5846/18**

Drucksache: 32/18 und zu 32/18

Die vorgeschlagene Richtlinie verfolgt das Ziel, die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) zu überarbeiten, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des Wassers sicherzustellen und somit die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben. Der Richtlinienvorschlag soll die im Rahmen der REFIT-Bewertung festgestellten Defizite beheben. Aus Gründen der Klarheit soll die Trinkwasserrichtlinie durch den Richtlinienvorschlag neu gefasst werden.

Die Trinkwasserrichtlinie wurde im Rahmen einer REFIT-Bewertung auf ihre Zweckmäßigkeit und Aktualität überprüft. Es habe sich bestätigt, dass die Richtlinie das richtige Instrument zur Sicherung der hohen Qualität des in der EU konsumierten Wassers sei, denn ihr Hauptzweck bestehe darin, die Überwachung der Trinkwasserqualität durchzusetzen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die gesetzlich vorgeschriebene Wasserqualität in Problemfällen wiederherstellen. Es wurden jedoch vier Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungsbedarf bestehe:

- Die zugrunde gelegte Parameterliste zur Feststellung der Trinkwasserqualität beruhe auf veralteten Qualitätsstandards.
- Es werde ein überholter Ansatz angewendet, welcher in nicht hinreichender Weise auf eine Risikobewertung der Wasserqualität ausgelegt sei.

- Für Verbraucherinnen und Verbraucher biete die Richtlinie eine nur unzureichende Möglichkeit, Informationen in Wasserfragen zu erhalten. Zudem sei die vorgesehene Berichterstattung kompliziert und intransparent.
- Die Liste der Stoffe und Materialien, welche laut Richtlinie mit Trinkwasser in Berührung kommen dürfen, sei aufgrund des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten flexibel ausgelegt und daher ineffizient im Hinblick auf die Entwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes.

Die Kommission schlägt folgende Lösungsansätze vor:

- Nach der Empfehlung der WHO sollen bestimmte Parameter gestrichen und neue Parameter, wie beispielsweise Chlorat und Chlorit, aufgenommen werden. Darüber hinaus soll die Richtlinie um eine Verpflichtung zur Verbraucherinformation bei Überschreitung der Parameter oder bei einer potenziellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergänzt werden.
- Der Richtlinie soll ein risikobasierter Ansatz für die Sicherheit der Wasserversorgung beigelegt werden. Dies soll anhand einer allgemeinen Verpflichtung für folgende regelmäßige Risikobewertungen umgesetzt werden:
  - Gefahrenbewertungen von Wasserkörpern, die zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden,
  - Bewertungen des Versorgungsrisikos,
  - Risikobewertungen von Hausinstallationen.
- Zusätzlich soll eine größere Transparenz und bessere Information der Verbraucher durch die Sicherung eines Online-Zugangs für Informationen und die Bereitstellung zusätzlicher Informationen zum Beispiel auf Rechnungen erreicht werden. Dies soll zu einer Stärkung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität des Trinkwassers und dadurch auch zu einer verringerten Verwendung von Plastikflaschen führen.

Durch den Vorschlag soll auch der Übergang zur Kreislaufwirtschaft gefördert werden. Dabei soll eine ressourceneffiziente und nachhaltige Bewirtschaftung von Trinkwasser vorangebracht werden, um den Energieverbrauch und unnötigen Wasserverlust zu reduzieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 32/1/18** ersichtlich.

## **TOP 15:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung)**

**COM(2017) 676 final; Ratsdok. 14217/17**

Drucksache: 28/18 und zu 28/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die CO<sub>2</sub>-Zielwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zum Jahr 2030 fortzuschreiben.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Vorschlag eine Reduzierung der Zielwerte um 15 Prozent beziehungsweise 30 Prozent bis ins Jahr 2025 beziehungsweise 2030 vor, jeweils gegenüber dem EU-Flottenzielwert für 2021 auf der Basis des sogenannten WLTP-Prüfzyklus. Ergänzend enthält der Vorschlag eine Bonusregelung, die greifen soll, wenn der Anteil besonders emissionsarmer Fahrzeuge (das heißt konkret weniger als 50 g CO<sub>2</sub>/km im WLTP-Prüfzyklus) mehr als 15 Prozent (im Jahr 2025) beziehungsweise 30 Prozent (im Jahr 2030) an der Fahrzeugflotte des jeweiligen Herstellers ausmacht. Durch eine Erfüllung beziehungsweise Übererfüllung dieser Zielwerte sollen die Hersteller eine Erleichterung ihrer sogenannten „Flottenziele“ um bis zu 5 Prozent erwirken können.

Zudem soll ein Marktüberwachungsmechanismus eingeführt werden, der sicherstellen soll, dass derzeit bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge ihre zertifizierten CO<sub>2</sub>-Emissionen auch tatsächlich einhalten. Hierzu sollen die Typgenehmigungsbehörden in Betrieb befindliche Fahrzeuge unter vorab definierten WLTP-Bedingungen „nachtesten“. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, der Frage

nachzugehen, inwieweit die gemessenen Emissionen im Prüfzyklus gegenüber den Realemissionen tatsächlich repräsentativ sind. Hier soll eine Überwachung und Bewertung erfolgen. Hierzu sollen Hersteller oder nationale Behörden per Durchführungsrechtsakte verpflichtet werden, robuste Daten zum Realverbrauch an die Kommission zu übermitteln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 28/1/18** ersichtlich.



## **TOP 16:**

---

### **Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative "Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden"**

**C(2017) 8414 final**

Drucksache: 763/17

Bei der Initiative "Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden" handelt es sich um die vierte Europäische Bürgerinitiative, die die Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (im Folgenden die „EBI-Verordnung“) erfüllt. In der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der EBI-Verordnung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür dar.

Mit der Initiative wird die Kommission aufgefordert, den Mitgliedstaaten Folgendes vorzuschlagen:

- Verbot von Herbiziden auf Glyphosat-Basis, deren Exposition mit Krebs beim Menschen in Verbindung gebracht wurde und zu einer Verschlechterung des Zustands von Ökosystemen geführt hat;
- Sicherstellung, dass die wissenschaftliche Bewertung von Pestiziden für die Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der EU allein auf der Grundlage veröffentlichter Studien erfolgt, die von den zuständigen Behörden und nicht von der Pestizidindustrie in Auftrag gegeben wurden;
- Festlegung EU-weit verbindlicher Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden mit Blick auf die Erreichung einer pestizidfreien Zukunft.

Die Kommission begrüßt die Mobilisierung der europäischen Bürgerinnen und Bürger zum Thema Pestizideinsatz in der EU. Die Bürgerinitiative habe eine hervorra-

gende Gelegenheit geboten, um das Regulierungssystem für Pflanzenschutzmittel in der EU kritisch zu überprüfen. Die Kommission werde diesen Rechtsrahmen im Zuge der laufenden REFIT-Bewertung und angesichts der noch ausstehenden Stellungnahme des Mechanismus für wissenschaftliche Beratung weiter prüfen.

In Bezug auf das erste Ziel eines Verbots von Herbiziden auf Glyphosat-Basis ist die Kommission der Ansicht, dass ein Verbot von Glyphosat weder wissenschaftlich noch rechtlich gerechtfertigt sei. Sie werde keinen diesbezüglichen Legislativvorschlag vorlegen.

Bezüglich des zweiten Ziels stimmt die Kommission voll und ganz zu, dass Transparenz bei der wissenschaftlichen Bewertung und Entscheidungsfindung von größter Wichtigkeit sei, um das Vertrauen in das Regulierungssystem sicherzustellen. Sie werde zudem weiterhin großen Wert auf die Qualität und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Studien legen, die die Grundlage für die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführte Risikobewertung auf EU-Ebene darstellen. Die Kommission werde bis Mai 2018 einen Legislativvorschlag vorlegen, der diese und weitere Aspekte – wie zum Beispiel die Funktion und Verwaltung der EFSA – umfasse und sich dabei auf die Ergebnisse der Eignungsprüfung des allgemeinen Lebensmittelrechts und die in Kürze anlaufende öffentliche Konsultation stützen werde.

Was schließlich das dritte Ziel anbelangt, werde sich die Kommission verstärkt für die kontinuierliche und messbare Reduzierung von Risiken aufgrund der Verwendung von Pestiziden einsetzen. Sie beabsichtige ferner die Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren, um Entwicklungen auf EU-Ebene nachvollziehen zu können und auf der Grundlage der daraus gewonnenen Daten zukünftige politische Maßnahmen festzulegen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus den **Drucksachen 107/18** und **107/18 (zu)** ersichtlich.

---

**TOP 17:**

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
FinTech-Aktionsplan - Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor****COM(2018) 109 final**

Drucksache: 70/18

Der Finanzsektor ist der größte Nutzer digitaler Technologien und eine maßgebliche Triebkraft des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft. FinTech – technologiegestützte Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich – sitzen an der Schnittstelle zwischen Finanzdienstleistungen und digitalem Binnenmarkt.

Ziel der Kommission ist es in diesem Zusammenhang, einen zukunftsorientierteren Regelungsrahmen zu entwickeln, der die Digitalisierung aufgreift und ein Umfeld schafft, in dem innovative FinTech-Produkte und -Lösungen rasch in der gesamten EU eingeführt werden und so von den Größenvorteilen des Binnenmarkts profitieren können, ohne dass die Finanzstabilität oder der Verbraucher- und Anlegerschutz beeinträchtigt werden.

Im November 2016 hat die Kommission eine interne Task Force für Finanztechnologie eingesetzt, die sich mit den Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit FinTech befassen sollte. Im Jahr 2017 führte die Kommission eine öffentliche Konsultation zu FinTech durch, bei der sie die Interessenträger zu den Auswirkungen neuer Technologien auf die Finanzdienstleistungen befragte. Der FinTech-Aktionsplan baut auf den Beiträgen zu dieser Konsultation und den Arbeiten der Task Force Finanztechnologie auf.

Der FinTech-Aktionsplan verfolgt drei wesentliche Ziele und besteht aus zahlreichen Einzelvorhaben der Kommission:

Innovativen Geschäftsmodellen eine EU-weite Expansion ermöglichen.

- klare und konsistente Zulassungsregeln für innovative Geschäftsmodelle;
- Vorschlag für eine EU-Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister (ECSP) - BR-Drucksache 69/18;
- Aufforderung der europäischen Aufsichtsbehörden, eine Erhebung der derzeitigen Zulassungs- und Genehmigungsansätze durchzuführen;
- weitere Beobachtung der Entwicklung von Kryptoanlagen und „Initial Coin Offerings“ (ICOs) sowie weitere Bewertung, ob Regulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind;
- Stärkung von Wettbewerb und Zusammenarbeit zwischen den Marktteilnehmern durch gemeinsame Normen und interoperable Lösungen und
- Erleichterung der Entstehung innovativer Geschäftsmodelle durch Innovationsmoderatoren.

Die Einführung technologischer Innovationen im Finanzsektor fördern.

- Geeignetheit der bestehenden Regeln überprüfen und Garantien für neue Technologien im Finanzsektor vorsehen;
- Hemmnisse für Cloud-Dienste beseitigen;
- FinTech-Anwendungen mit der EU-Blockchain-Initiative ermöglichen;
- Kompetenz- und Wissensaufbau bei allen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden in einem EU-FinTech-Lab und
- Technologien für den binnenmarktweiten Vertrieb von Kleinanlegerprodukten voranbringen.

Die Cybersicherheit und Integrität des Finanzsektors stärken.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 70/1/18** ersichtlich.

## **TOP 18:**

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**

**Aktionsplan - Finanzierung nachhaltigen Wachstums**

**COM(2018) 97 final**

Drucksache: 67/18

In der vorliegenden Mitteilung schlägt die Kommission einen Aktionsplan Maßnahmen vor, mit denen das derzeitige Finanzsystem der EU so gestaltet werden soll, dass künftig bei Investitionsentscheidungen umweltbezogene und soziale Erwägungen stärker berücksichtigt werden. So sollen die Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verwirklicht und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum generiert werden.

Für die Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen sieht der Aktionsplan der Kommission folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung eines einheitlichen Klassifikationssystems beziehungsweise einer einheitliche Taxonomie innerhalb der EU, die auf der Grundlage von Evaluierungskriterien, Schwellenwerten und Parametern einer verbesserten Bewertung der „Nachhaltigkeit“ von Tätigkeiten dient;
- Entwicklung von Normen- und Kennzeichnungssystemen für umweltfreundliche Finanzprodukte, um Anlegern den Zugang zu diesen zu erleichtern und die Integrität des Finanzmarkts zu schützen sowie Vertrauen in diesen zu schaffen;
- Gestaltung wirksamerer Instrumente zur Förderung und Mobilisierung von Investitionen in nachhaltige Projekte;

- Aufnahme von Bestimmungen, damit in der Finanzberatung die Präferenzen von Kunden für nachhaltige Finanzprodukte berücksichtigt werden können;
- Entwicklung von transparenteren und solideren Methoden für Nachhaltigkeitsbenchmarks.

Um die Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement zu erreichen, strebt der Aktionsplan folgende Maßnahmen an:

- Durchsetzung einer besseren Bewertung von Nachhaltigkeitsfaktoren und langfristigen Risiken in Ratings und Marktanalysen;
- Klärung der Pflichten von Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern, bei Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken zu berücksichtigen;
- Verbesserung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungsgesellschaften.

Die Kommission führt folgende Maßnahmen auf, um eine Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit für eine bessere Zugänglichkeit von Information für Marktteilnehmer und eine nachhaltigere Ausrichtung von Unternehmen zu bewirken:

- Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung;
- Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken an den Kapitalmärkten durch die Pflicht zur Veröffentlichung von langfristigen Nachhaltigkeitsstrategien.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 67/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 19:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen****COM(2018) 113 final**

Drucksache: 69/18 und zu 69/18

Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, EU-weit tätige Plattformen im Bereich des investitions- und kreditgestützten Crowdfunding zu fördern, um Finanzierungsmöglichkeiten für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auszuweiten. Zugleich soll Investoren der Zugang zu notwendigen Informationen zu Crowdfunding, einschließlich Informationen über die damit verbundenen Risiken, erleichtert und das Vertrauen der Investoren in die Dienstleistungen von Crowdfunding-Plattformen gestärkt werden.

**Freiwilliges 29. Regime**

Nach dem Vorschlag sollen sich Crowdfunding-Plattformen freiwillig für eine EU-Erlaubnis und damit für die Anwendbarkeit der Verordnung als sogenanntes 29. Regime entscheiden können. Alternativ sollen sich Crowdfunding-Plattformen gegen eine EU-Erlaubnis und damit auch gegen einen EU-Pass entscheiden können, so dass die fortbestehenden nationalen Regeln auf sie anwendbar bleiben und sie der nationalen Aufsicht unterstehen. Für eine EU-Erlaubnis sollen sich die Crowdfunding-Plattformen auf bestimmte Dienstleistungen beschränken müssen, nämlich die Anlagevermittlung beziehungsweise das Platzierungsgeschäft bezogen auf übertragbare Wertpapiere und die Vermittlung von Krediten. Zudem soll je Crowdfunding-Angebot ein Schwellenwert von 1 Million Euro nicht überschritten werden dürfen. Wertpapierfirmen sollen von der Beantragung einer EU-Erlaubnis ausgeschlossen sein.

**Aufsicht durch die ESMA**

Die Erlaubniserteilung und die Aufsicht über die europäischen Crowdfunding-Dienstleister (European Crowdfunding Service Providers – ECSPs) soll die ESMA

übernehmen. Dazu soll die ESMA Informations-, Untersuchungs- und sonstige Aufsichtsbefugnisse erhalten und Sanktionen verhängen dürfen. Die Finanzierung der ESMA soll über Gebühren erfolgen, wobei deren Höhe im Verhältnis zur Geschäftsgröße der ECSPs begrenzt und im Einzelnen durch einen delegierten Rechtsakt geregelt werden soll. Trotz ihrer direkten Aufsichtszuständigkeit soll die ESMA vor allem für Informationensuchen, Untersuchungen und Vor-Ort-Prüfungen auch nationale Behörden heranziehen können.

#### Organisatorische Anforderungen

Nach dem Vorschlag müssen ECSPs in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein; ein Äquivalenzregime für Drittlandfirmen ist nicht vorgesehen. Bei ihrer Tätigkeit sollen ECSPs bestimmte Bedingungen beispielsweise zur wirksamen und umsichtigen Geschäftsleitung, zur Verhinderung von Interessenkonflikten oder zum Outsourcing beachten.

#### Anlegerschutz

Der Anlegerschutz soll im Wesentlichen durch ein sechsseitiges Basisinformationsblatt („Key investment information sheet“, KIIS) mit einer Risikowarnung sowie Angaben zu dem Projektträger, dem Crowdfunding-Projekt, den Bedingungen für die Kapitalbeschaffung beziehungsweise Kreditaufnahme, den Risikofaktoren und den Gebühren gewährleistet werden. Um Zugang zu den Crowdfunding-Angeboten zu erhalten, soll eine Kenntnisprüfung der potentiellen Investoren erfolgen. Ergibt diese Prüfung, dass Crowdfunding-Angebote für den potentiellen Investor ungeeignet sein könnten, soll er gewarnt, aber nicht an einer Investition gehindert werden. Investoren sollen zudem die Möglichkeit haben, ihre Verlusttragfähigkeit (berechnet als 10 Prozent des Nettovermögens) zu simulieren.

#### Marketingmitteilungen

ECSPs sollen in Marketingmitteilungen (Werbemaßnahmen) nicht einzelne geplante oder laufende Crowdfunding-Projekte vermarkten dürfen. Die zuständigen nationalen Behörden sollen keine vorherige Notifizierung oder Genehmigung der Marketingmitteilung vorsehen dürfen. Sie sollen verpflichtet sein, auf Marketingmitteilungen anwendbare nationale Rechtsvorschriften im Internet zu veröffentlichen und eine englische Zusammenfassung, die auf aktuellem Stand zu halten ist, an die ESMA zu übermitteln sowie jährlich über die von ihnen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen an die ESMA zu berichten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 69/1/18** ersichtlich.



## **TOP 20a:**

---

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz**

**COM(2018) 147 final; Ratsdok. 7419/18**

Drucksache: 94/18 und zu 94/18

Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil der Bemühungen auf EU- und internationaler Ebene, den derzeitigen steuerlichen Rahmen an die digitale Wirtschaft anzupassen. Hierzu hat die Kommission am 21. März 2018 zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Körperschaftsteuervorschriften überarbeitet werden, damit Gewinne dort registriert und besteuert werden, wo über digitale Kanäle signifikante Interaktionen zwischen Unternehmen sowie Nutzerinnen und Nutzern stattfinden.

Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschafteten Gewinne auch ohne eine physische Präsenz eines Unternehmens in ihrem Gebiet zu besteuern, werden im vorliegenden Vorschlag in Ausweitung der Definition der Betriebsstätte neue Regeln für die Ermittlung des steuerlichen Anknüpfungspunktes für grenzüberschreitend tätige digitale Unternehmen ohne physische Präsenz – sogenannte signifikante digitale Präsenz – festgelegt.

Die Vorschriften sollen grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen gelten, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU steuerlich ansässig sind (bei Drittländern sollen Besonderheiten beim Bestehen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens gelten).

Von einer „signifikanten digitalen Präsenz“ in einem Mitgliedstaat soll ausgegangen werden, wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- jährliche Erträge von mehr als 7 Millionen Euro in einem Mitgliedstaat,
- mehr als 100.000 Nutzerinnen und Nutzer in einem Steuerjahr in einem Mitgliedstaat oder
- Abschluss von mehr als 3.000 Geschäftsverträgen über digitale Dienstleistungen zwischen dem Unternehmen sowie gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern in einem Steuerjahr.

Allerdings soll der bloße Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk von der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erfasst werden.

Zudem werden in dem Vorschlag Grundsätze für die Zuordnung von Gewinnen zu einem digitalen Unternehmen festgelegt, durch die die Online-Wertschöpfung digitaler Geschäftsmodelle mit immateriellen Vermögenswerten besser erfasst werden soll. Aufbauend auf den derzeitigen Grundsätzen der Gewinnzuordnung soll dies auf einer Funktionsanalyse der von einer signifikanten digitalen Präsenz ausgeübten Funktionen, der eingesetzten Vermögenswerte und der übernommenen Risiken bei der Ausübung wirtschaftlich signifikanter Tätigkeiten über eine digitale Schnittstelle beruhen. Es soll dabei besonders berücksichtigt werden, dass ein signifikanter Teil der Wertschöpfung eines digitalen Unternehmens dort erfolgt, wo die Nutzerinnen und Nutzer ansässig sind, die Nutzerdaten erhoben und verarbeitet und die digitalen Dienstleistungen erbracht werden. Durch diese Gewinnaufteilungsmethode soll allerdings die Berufung des Steuerpflichtigen auf geeignete alternative Gewinnzuordnungsverfahren, die auf international anerkannten Grundsätzen basieren, nicht ausgeschlossen werden.

Übergreifend hält die Kommission an ihrem präferierten Vorhaben für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) fest. Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie sollen daher in Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament in die GKKB integriert werden. Überdies empfiehlt diese den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen dieser Richtlinie in ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 94/1/18** ersichtlich.

## **TOP 20b:**

---

### **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen**

**COM(2018) 148 final**

Drucksache: 97/18 und zu 97/18

Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil der Bemühungen auf EU- und internationaler Ebene, den derzeitigen steuerlichen Rahmen an die digitale Wirtschaft anzupassen. Hierzu hat die Kommission am 21. März 2018 zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Der vorliegende Richtlinienvorschlag nimmt die Forderung mehrerer Mitgliedstaaten nach einer Zwischensteuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten auf, die derzeit in der EU überhaupt nicht besteuert werden.

Nach Auffassung der Kommission wäre es „angesichts der globalen Dimension dieser Herausforderung ideal, wenn multilaterale, internationale Lösungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft gefunden werden könnten“. Allerdings ist hiermit nach Einschätzung der Kommission nicht zeitnah zu rechnen. Weil die Annahme und Umsetzung einer umfassenden Lösung (wie sie auch in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (BR-Drucksache 94/18) vorgesehen ist) einige Zeit in Anspruch nehmen werde, schlägt die Kommission als Zwischenlösung die Einführung einer Digitalsteuer vor. Die Digitalsteuer soll auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen erhoben werden, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Wertschöpfung durch die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer erfolgt.

Zu versteuern sein sollen Erträge aus:

- der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzerinnen und Nutzer dieser Schnittstelle richtet;

- der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzerinnen und Nutzer, die es diesen ermöglicht, andere Nutzerinnen und Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrundeliegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen kann;
- der Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Steuerpflichtig sollen Unternehmen mit jährlichen weltweiten Erträgen über 750 Millionen Euro und jährlichen Erträgen aus digitalen Dienstleistungen innerhalb der EU über 50 Millionen Euro sein. Der Steuersatz soll EU-weit 3 Prozent betragen. Damit könnten der Kommission zufolge jährlich schätzungsweise Einnahmen in Höhe von 5 Milliarden Euro in den Mitgliedstaaten erzielt werden.

Die Steuer soll von den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzerinnen und Nutzer ansässig sind. Die Steuererklärungspflichten sollen unternehmensseitig aus Vereinfachungsgründen über einen One-Stop-Shop erfolgen. Zur Verhinderung von Doppelbesteuerung sollen die Mitgliedstaaten einen Abzug der Digitalsteuer von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 94/1/18** ersichtlich.

## **TOP 21:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) COM(2018) 144 final**

Drucksache: 95/18 und zu 95/18

Die vorgeschlagene Verordnung soll die bestehende Verordnung (EU) Nr. 850/2004 zu persistenten organischen Schadstoffen (POP-Verordnung) aus dem Jahr 2004 ersetzen. Diese diente der Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (sogenanntes POP-Übereinkommen).

Bei persistenten organischen Schadstoffen (POP) handelt es sich um bestimmte Stoffe, die schwer abbaubar sind, weite Entfernungen über das Wasser oder die Luft zurücklegen können, sich in der Nahrungskette anreichern und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben.

Infolge der Änderungen des POP-Übereinkommens auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 muss nun die POP-Verordnung aktualisiert werden, um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen weiterhin nachzukommen. Die Änderungen sind überwiegend technischer Natur und betreffen vor allem die Anhänge der POP-Verordnung, in denen die Schadstoffe enthalten sind, deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung durch die Verordnung verboten oder zumindest erheblich eingeschränkt werden. Weitere Änderungen betreffen die Begriffsbestimmungen sowie die Europäische Chemikalienagentur, die nunmehr bei bestimmten administrativen, technischen und wissenschaftlichen Aufgaben beteiligt werden soll. So soll die Agentur insbesondere technische Dossiers vorbereiten und prüfen, Gutachten erstellen sowie den Informationsaustausch fördern. Darüber hinaus werden Vereinfachungen bei den Berichterstattungs- und Überwachungsverfahren angestrebt.

Schließlich sollen die Bestimmungen, die die Befugnisübertragung auf die Kommission betreffen, an die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angepasst werden. Anstatt des bislang praktizierten Komitologieverfahrens soll die Kommission nunmehr in bestimmten Situationen, zum Beispiel wenn neue Stoffe in die Anhänge der POP-Verordnung aufgenommen werden sollen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV erlassen dürfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 95/1/18** ersichtlich.

## **TOP 22:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**

**COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17**

Drucksache: 771/17 und zu 771/17 (neu2)

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll der Rahmen für die Marktüberwachung gestärkt werden, um die Konformität mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und deren Durchsetzung zu verbessern.

Damit der freie Warenverkehr in der Union gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass die Produkte Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit gewährleisten. Damit diese Interessen gebührend geschützt und Bedingungen geschaffen werden, unter denen ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Waren gelingen kann, ist die konsequente Durchsetzung dieser Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Die Initiative zielt daher im Wesentlichen darauf ab, Anreize für Unternehmen zu schaffen, Konformitätskontrollen zu intensivieren und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern.

Konkret sieht der Vorschlag unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Vorschriften und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen über die Produktkonformität;
- Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren;
- Benennung einer Marktüberwachungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde als zentrale Verbindungsstelle je Mitgliedstaat;
- Neues Zentrales Unionsnetz für Produktkonformität als Koordinationsstelle zwischen den zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedsstaaten;
- Schaffung geeigneter Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination mit anderen Marktüberwachungsbehörden;
- öffentliche Benennung einer zuständigen Person für die Konformitätsinformationen der Produkte durch die Unternehmen;
- Kostenlose Bereitstellung von Informationen über die für ein Produkt geltenden Harmonisierungsvorschriften an Unternehmen durch die Produktinfostellen;
- erstmalige Erfassung der Erscheinungsform des Online-Handels im Bereich der Marktüberwachung;
- Einrichtung eines Schnellwarnsystems der Union (erkennt eine Marktüberwachungsbehörde ein ernstes Risiko, meldet sie der Kommission umgehend die getroffenen Maßnahmen);
- Erweiterung des Geltungsbereichs der durch eine nationale Marktüberwachungsbehörde getroffenen Feststellung über die Nichtkonformität eines Produkts auch auf alle anderen Mitgliedstaaten;
- Einrichtung von Unionsprüfungseinrichtungen durch die Kommission;
- Rahmen für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen;
- Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Verordnung.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 966. Sitzung am 23. März 2018 eine allgemeine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 771/17 (Beschluss). Es ist beantragt worden, die Beratungen im Bundesrat mit dem Ziel, eine vorlagenbezogene Vertreterin beziehungsweise einen vorlagenbezogenen Vertreter zu benennen, wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 106/18** ersichtlich.



---

**TOP 23:**

---

**Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018**

Drucksache: 55/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Ziel der Verordnung ist, die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 (sog. Public Viewing) zu ermöglichen. Dafür wird den für die Genehmigung solcher Veranstaltungen zuständigen Kommunen der rechtliche Spielraum gegeben, Ausnahmen von geltenden Lärmschutzregeln zuzulassen. Bei der Genehmigung von Ausnahmen von den üblichen Lärmhöchstwerten und der grundsätzlich begrenzten Zahl von lärmintensiven Ereignissen sind der Schutz der Nachbarschaft, insbesondere auf Nachtruhe, einerseits und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen zur Fußball-WM andererseits gegeneinander abzuwägen. Dabei müssen die örtlichen Verhältnisse, etwa der Abstand zur Wohnbebauung und zu schutzbedürftigen Einrichtungen, berücksichtigt werden.

Es werden Vorschriften geschaffen, die die einschlägigen Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft 2018 entsprechend zur Anwendung bringen. Dabei werden sowohl der § 5 Absatz 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung mit seinen Sonderregelungen für seltene Ereignisse als auch der § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug genommen. Diese Vorschrift war anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 eingefügt worden und ermöglicht weitergehende Ausnahmen für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung auch bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr.

Die Verordnung entspricht weitgehend den seinerzeit für die Fußball-Weltmeisterschaften 2006, 2010 und 2014 sowie für die Fußball-Europameisterschaften 2008 und 2016 erlassenen Verordnungen, mit denen bereits analoge, auf die Dauer der seinerzeitigen Veranstaltungen befristete Ausnahmeregelungen getroffen worden waren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

## **TOP 24:**

---

### **Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Drucksache: 66/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Das sogenannte ATP-Übereinkommen vom 1. September 1970 über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen des in der Anlage 1 Anhang 2 enthaltenen Musters Nummer 12 „Prüfbericht“. Um das bei der Bestimmung der nutzbaren Kälteleistung einer Kältemaschine gemäß Anlage 1 Anhang 2 Abschnitt 4 des ATP-Übereinkommens anzuwendende Prüfverfahren besser abzubilden, sollen in den Prüfbericht zukünftig die Prüfungsdauer und genauere Angaben zum verwendeten Kältemittel, der Kältemittelfüllmenge und zum Nennfüllgewicht des Kältemittels aufgenommen werden.

Die Änderungen des ATP-Übereinkommens sollen mittels der vorgelegten Verordnung in deutsches Recht umgesetzt werden.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 25:**

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße**

Drucksache: 88/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der Richtlinie 2014/47/EU werden Mindestanforderungen an ein System für technische Unterwegskontrollen der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen neu geregelt, die im Gebiet der Mitgliedstaaten am Straßenverkehr teilnehmen. Daraus ergibt sich für die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf Straßen folgender inhaltlicher Änderungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung soll um die Prüfung der Fahrzeuge der Fahrzeugklasse Tb (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h) erweitert werden. Das System der Kontrollen soll in eine anfängliche technische und eine gründlichere technische Unterwegskontrolle aufgeteilt werden. Die bei der Kontrolle festgestellten Mängel sollen nach der im Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU vorgenommenen Bewertung in eine der Gruppen: geringe, erhebliche oder gefährliche Mängel eingestuft werden. Bei der anfänglichen technischen Unterwegskontrolle soll auch eine Sichtprüfung der Sicherung der Ladung vorgenommen werden dürfen; die festgestellten Mängel sollen ebenfalls in die oben genannten Mängelgruppen einzustufen sein.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderungen ist durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) geschaffen worden.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der Aus-

**schuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, den Ländern ein zur Erfüllung der Berichtspflicht geeignetes software-basiertes Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 88/1/18** verwiesen.

---

**TOP 26:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Drucksache: 90/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die vorliegende Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Umsetzung neuer europäischer Vorgaben im Hinblick auf die Fahreignung bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei Diabetes.

Seit der Verabschiedung der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Erkrankungen verbessert, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der mit diesen Erkrankungen verbundenen Risiken für die Sicherheit im Straßenverkehr und in Bezug auf die Effektivität der Behandlung zur Risikovermeidung.

Da der Wortlaut der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprochen hat, hat die Kommission (Driving Licence Committee) eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese sollte die Risiken bewerten, die sich aus aktueller medizinischer Sicht aus den Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Führen von Kraftfahrzeugen für die Sicherheit im Straßenverkehr ergeben. Zudem liegen neue Erkenntnisse in Bezug auf Diabeteserkrankungen vor.

Mit der Richtlinie (2016/1106/EU) vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein sind diese Erkenntnisse in europäisches Recht überführt worden. Die Richtlinie musste bis zum 1. Januar 2018 in nationales Recht umgesetzt werden.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einer Maßgabe zuzustimmen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 90/1/18** zu entnehmen.



## **TOP 27:**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Drucksache: 93/18

#### **I. Zum Inhalt**

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter, das am 01. August 2018 in Kraft tritt, wird für Wohnimmobilienverwalter erstmals eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht eingeführt. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist neben der Zuverlässigkeit und dem Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse auch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus wird nach diesem Gesetz für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und die unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befassten Mitarbeiter eine Pflicht zur Weiterbildung – Umfang 20 Stunden innerhalb von drei Jahren – eingeführt.

Mit der vorgelegten Verordnung werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere die Mindestversicherungssummen (500.000 Euro je Versicherungsfall, eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres), Haftungsbedingungen und damit in Verbindung stehende Pflichten der Versicherungsunternehmen (z. B. Mitteilungspflicht gegenüber der Erlaubnisbehörde, wenn der Versicherungsvertrag beendet wird) konkretisiert und Einzelheiten zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung und Nachweisführung sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber Auftraggebern geregelt.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einigen redaktionellen sowie klarstellenden Maßgaben zuzustimmen, die insbesondere zur Entlastung der Gewerbetreibenden und der Gewerbeämter beitragen sollen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 93/1/18** zu entnehmen.

**TOP 28a:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Themenbezogene Benennung auf Kommissions- und Ratsebene für den Bereich Trinkwasser-Richtlinie)**

Drucksache: 82/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den Themenbereich

"Trinkwasser-Richtlinie"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 82/1/18** ersichtlich.



**TOP 28b:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Komitee zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen**

Drucksache: 101/18

Die vom Bundesrat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15 (Beschluss)\*) benannte Bundesratsbeauftragte

als Stellvertreterin für den Themenschwerpunkt  
fachliche Anerkennung von medizinischen Berufen  
im oben genannten Komitee  
Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
(Ulrike Peifer)

kann ihre Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für den Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 101/1/18** ersichtlich.

---

\* vergleiche BR-Drucksache 400/15, Ziffer 8



## TOP 28c:

---

### **Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe "Internal Market Information System (IMI) im Bereich der Berufsankennungsrichtlinie" (Richtlinie 2005/36/EG)**

Drucksache: 102/18

Die vom Bundesrat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15 (Beschluss)\*) benannte Bundesratsbeauftragte

für den Bereich medizinische Berufe

in der oben genannten Arbeitsgruppe

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

(Ulrike Peifer)

kann ihre Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 102/1/18** ersichtlich.

---

\* vergleiche BR-Drucksache 400/15, Ziffer 9





## **TOP 29:**

---

### **Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Drucksache: 104/18

#### **I. Zum Inhalt**

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Das Land Bremen schlägt Herrn Staatsrat Ekkehart Siering als Mitglied und Herrn Staatsrat Ronny Meyer als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.



**TOP 30:**

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache: 92/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 92/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.